

Landwirtschaftlicher Bienenschutz beginnt mit Bestandeskontrolle

Landwirte und Imker verfolgen mit der Nutzung der Natur zur Produktion von Lebensmitteln grundsätzlich das gleiche Ziel. Nach den letztjährigen Bienenschäden durch den Staubabrieb von Insektizidbeizen bei der Maisaussaat steht aber die Anwendung bienenschädlicher Pflanzenschutzmittel unter besonderer Beobachtung. Gleichzeitig wurde für einige Mittel die Zulassung geändert oder widerrufen. Das Ziel aller Landwirte muss daher die sachkundige Ausbringung bienengefährlicher Insektizide unter Beachtung der Bienenschutzverordnung sein.

Was man wissen sollte

Kartoffelfelder sind zwar kein vorrangiges Flugziel, werden aber insbesondere bei fehlenden Alternativtrachten immer wieder von Bienen angefliegen. Dabei konzentrieren sich die Flugphasen der Bienen bei Zeiten mit hohen Tagestemperaturen oft auf die frühen Morgenstunden. Blühende Unkräuter oder voll entwickelte Unkräuter, die vor der Blüte stehen, erhöhen die Attraktivität der Kartoffelbestände. Auch nennenswerte Mengen des von Blattläusen auf den Blättern ausgeschiedenen Honigtaus locken die Bienen an und halten sie vergleichsweise lange in den Beständen. Deshalb wurde der Bekämpfungsrichtwert auch auf 500 Blattläuse pro 100 Fiederblätter festgelegt, so dass eine relevante Honigtaumenge erst gar nicht entstehen kann.

Die Abdrift von Pflanzenschutzmitteln stellt ebenfalls ein potentielles Risiko für die Bienen dar. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind abdriftmindernde Maßnahmen jedoch eine grundlegende Handlungsanweisung, die es bei jeder Pflanzenschutzapplikation zu beachten gilt.

Was man tun muss

Um den größtmöglichen Bienenschutz in den Kartoffeln sicherzustellen, sind folgende Punkte zu beachten:

- ⇒ Die Kartoffelbestände sind mehrmals und zu verschiedenen Tageszeiten auf Bienenflug zu kontrollieren.
- ⇒ Werden die **Bestände von Bienen** befliegen,
 - sind keine bienengefährlichen B1-Produkte einsetzbar
 - dürfen B2-Produkte erst nach dem täglichen Bienenflug bis 23 Uhr eingesetzt werden.
- ⇒ Werden die Bestände **nicht von Bienen** befliegen, sollten bienengefährliche B1-Präparate nur eingesetzt werden, wenn zusätzlich
 - die Bestände frei sind von blühenden Unkräutern oder voll entwickelten Unkräutern, die vor der Blüte stehen
 - die Blattläuse so früh behandelt wurden, dass eine relevante Honigtaubildung ausgeschlossen ist (Bekämpfungsrichtwert: 500 Läuse/100 Fiederblätter)
 - durch den Einsatz einer abdrift-reduzierenden Applikationstechnik die Gefährdung von Nachbarkulturen ausgeschlossen ist.
- ⇒ Im **Zweifelsfall** muss die Anwendung von B1-Produkten unterbleiben.

Nur die konsequente Einhaltung dieser Handlungsempfehlungen bietet die Grundlage für den Erhalt einer ausreichenden Anzahl zugelassener Insektizide mit unterschiedlichen Wirkungsweisen und damit einem aktiven Resistenzmanagement im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes.

